

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 04. Mai 2010 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010 hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung vom 22.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 22. Februar 2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen/ Erstbeisetzungen

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. auf die Kinder,
5. auf die Stiefkinder,
6. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
7. auf die Eltern,
8. auf die vollbürtigen Geschwister,
9. auf die Stiefgeschwister,
10. auf die nicht bereits unter Ziffer a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Verfügungs-/Beisetzungsrechtes an einer Reihen-, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Erwerb Verfügungsrecht einer Reihengrabstätte (25 Jahre)	376,00 Euro
b) Erwerb Verfügungsrecht Urnenreihengrabstätte (25 Jahre)	376,00 Euro
c) Erwerb Beisetzungsrecht Urnengemeinschaftsanlage	211,00 Euro

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstelliges Wahlgrab	(40 Jahre)	2.252,00 Euro
b) zweistelliges Wahlgrab	(40 Jahre)	3.752,00 Euro
c) einstelliges Wahlgrab	(25 Jahre)	1.408,00 Euro
d) zweistelliges Wahlgrab	(25 Jahre)	2.345,00 Euro

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstelliges Urnenwahlgrab (40 Jahre)	601,00 Euro
b) zweistelliges Urnenwahlgrab (40 Jahre)	902,00 Euro
c) einstelliges Urnenwahlgrab (25 Jahre)	376,00 Euro
d) zweistelliges Urnenwahlgrab (25 Jahre)	564,00 Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 17 und 18 der Friedhofssatzung) werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a) einstelliges Wahlgrab	56,00 Euro
b) zweistelliges Wahlgrab	94,00 Euro
c) einstelliges Urnenwahlgrab	15,00 Euro
d) zweistelliges Urnenwahlgrab	23,00 Euro

§ 7 Beisetzungsgebühren

Bei der Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren erhoben: 26,00 Euro

§ 8 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben: 26,00 Euro

§ 09 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung einer Urne zur Einhaltung der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben 35,00 Euro

§ 10 Einebnungsgebühren

Für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 31 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Einebnung einer Grabstätte einschließlich die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-, Urnenwahlgrabstätten | 42,00 Euro |
| b) für die Einebnung einer Grabstätte einschließlich die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Wahl-, Urnenwahlgrabstätten | 63,00 Euro |

§ 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|--|
| a) Urnenanforderung | nach Aufwand je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 9,00 Euro |
| b) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | nach Aufwand je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 9,00 Euro |
| c) Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Grabstätte | nach Aufwand je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 9,00 Euro |
| d) Erteilung der Erlaubnis zur Veränderung einer Grabstätte | nach Aufwand je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 9,00 Euro |

Alle weiteren nicht aufgeführten Gebühren werden nach Aufwand je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 9,00 Euro erhoben.

§ 12 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofs werden für jede Grabstätte nach § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung 19,00 Euro pro Jahr erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.11.1997, zuletzt geändert am 10.12.2001 außer Kraft.

Lauscha, den 02.12.2010


Zitzmann
Bürgermeister

